

Thesenpapier zur Reform des Vormund- schaftsrechts

vom 28.3.2023 des Praxisbeirats Amtsvormundschaft

Vorbemerkung

Das Thesenpapier wurde vom Praxisbeirat Amtsvormundschaft des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) erstellt. Die Mitglieder des Gremiums sind Leitungs- sowie Fachkräfte aus Jugendämtern verschiedener Bundesländer und interessieren sich für die fachpolitische Weiterentwicklung der Amtsvormundschaft. In den Sitzungen in 2022 hat sich der Praxisbeirat Amtsvormundschaft mit den Auswirkungen auf die Praxis durch das am 1.1.2023 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts befasst und insbesondere im Herbst 2022 folgende Thesen zur Vormundschaftsrechtsreform erarbeitet.

I. Kind im Mittelpunkt – Fokus auf Ermittlung der Bedarfe und Wünsche des Kindes

Die Stärkung der Rechte Minderjähriger sowie die Betonung der Subjektstellung von Mündeln ist das zentrale Paradigma der aktuellen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Durch vermehrte Partizipationsgebote und -verpflichtungen soll sichergestellt werden, dass die Bedarfe sowie die Bedürfnisse der Mündel in allen Bereichen der Vormundschafts- und Pflegschaftsführung im Zentrum der Arbeit stehen. Dies beginnt mit der Frage nach dem für den im Einzelfall am besten geeignete:n Vormund:in bis hin zur Besprechung des Tätigkeitsberichts mit dem/der vormundschaftlich vertretenen Minderjährigen.

Um dem Kind¹ zu ermöglichen, „seine“ Vormundschaft möglichst umfassend partizipativ mitzugestalten, werden neue Anforderungen an die Fachlichkeit im Rahmen vormundschaftlichen Handelns gestellt. Die Devise lautet: Mehr *mit* dem Kind sprechen, statt *über* das Kind; mitunter auch über belastende und unangenehme Themen und zwar in einer Form und Sprache, die dem Alter, dem Entwicklungsstand sowie

¹ In diesem Thesenpapier wird der Begriff „Kind“ verwendet; gemeint sind in aller Regel Minderjährige aller Altersstufen.

der Lebenssituation des Kindes Rechnung trägt. Hierzu gehört, das Kind in vormundschaftliche Entscheidungsprozesse einzubinden und auch dann klar und transparent zu bleiben, wenn im Rahmen der Vormundschaftsführung Entscheidungen getroffen werden müssen, bei denen Kindeswille und Kindeswohl nicht miteinander in Einklang zu bringen sind.

Um diese Anforderungen umzusetzen, ist neben einer entsprechend reflexiven Grundhaltung der vormundschaftsführenden Fachkraft, didaktisches und methodisches Wissen sowie die Kompetenz, mediale Hilfsmittel angemessen auszuwählen und einzusetzen, gefragt.

Wenngleich diese Anforderungen nicht grundlegend neu sind, so kommt ihnen im Rahmen der Vormundschaftsrechtsreform nunmehr eine besonders zentrale Bedeutung zu. In der Konsequenz heißt dies, dass die entsprechenden Kompetenzen von den vormundschaftsführenden Fachkräften gezielt erworben, gepflegt bzw. ausgebaut werden müssen.

II. Reform als Anlass zur Reflexion und Diskussion über Standards in der (Amts-)Vormundschaft

Die Einführung neuer Instrumente in der Vormundschaft und die damit verbundenen neuen Aufgabenverteilungen sollten als Chance für Reflexion und Diskussion hinsichtlich Standards in der Arbeitsweise der Jugendämter gesehen werden. Hierzu zählen bspw. die Anhörung nach § 55 Abs. 2 SGB VIII, das vormundschaftliche Wächteramt nach § 53a Abs. 2 SGB VIII oder der Umgang mit Pflegepersonen als Vormund:innen.

Hierbei wäre die Einführung einer zentralen Anlaufstelle für Fachberatung der Vormund:innen, Pfleger:innen und interessierter Einzelpersonen zu begrüßen, die gleichzeitig als Beratungsstelle für das Kind in seiner Rolle als Mündel oder Pflegling dient.

III. Notwendigkeit klarer Kooperationsabsprachen und Schnittstellenklärung – bei Bedarf Einrichtung einer Koordinierungsstelle

Vorerfahrungen in der Akquise, Überprüfung und Anleitung von Ehrenamtlichen – wie des Pflegekinderdiensts (PKD) in Bezug auf Pflegeeltern – gilt es nun zu nutzen. Auch die Netzwerkarbeit und Kenntnisse des Sozialen Nahraums, über die der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) verfügt, sowie dessen Erfahrungen mit Familienangehörigen und Bekannten sind einzubeziehen, wenn für Kinder und Jugendliche ehrenamtliche Vormund:innen und Pfleger:innen gesucht werden.

Gerade die Kontakte zu Rechtspfleger:innen und Richter:innen, die beim ASD und der Vormundschaft seit Langem vorhanden sind, werden die Vernetzung zu den Gerichten erleichtern und gut umsetzbare Absprachen ermöglichen.

Die Erfahrung in der Führung von Vormundschaften ist für die Beratung von Ehrenamtlichen gewinnbringend einzusetzen und kann Grenzen und Möglichkeiten für Ehrenamtliche aufzeigen.

Wird vor Ort eine Koordinierungsstelle aufgebaut, so sind für diese Personen auszuwählen, die Erfahrungen aus PKD, ASD und Vormundschaft mitbringen und die gerade deswegen für ein geschärftes Profil mit klaren Regeln in der neuen Struktur sorgen werden.

Das Ziel sollte sein, dass die neue Aufgabe mit möglichst wenigen Reibungsverlusten starten und Ehrenamtlichkeit im Sinne der Gesetzgebung gewinnbringend für Kinder genutzt werden kann.

IV. Rollenklarheit schaffen innerhalb des Jugendamts aber auch bezüglich ehrenamtlicher Vormundschaft – Doppelstrukturen vermeiden

Zur Vermeidung von Doppelstrukturen muss definiert werden, wer welche Rolle mit Bezug auf die Aufgaben infolge der Vormundschaftsrechtsreform hat. Existiert eine Koordinierungsstelle, so ist eindeutig festzulegen, wann ein Fall von dieser bearbeitet wird und dann der Koordinierungsstelle die Entscheidungskompetenz zu übertragen, auch wenn die Expertise der Fachkräfte aus dem ASD, der Abteilung Vormundschaft und des PKD eingeholt wird. Eine erneute – und im Ergebnis redundante – Prüfung der Entscheidung innerhalb des Jugendamts kann somit vermieden werden. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Jugendamts sollte in regelmäßigen Abständen auf ihre Praktikabilität evaluiert werden und ist ggf. anzupassen.

V. Qualität der ehrenamtlichen Vormundschaft sicherstellen – ehrenamtliche Vormundschaft darf kein Selbstzweck sein

Nicht jede Vormundschaft ist für die Führung durch eine:n ehrenamtliche:n Einzelvormund:in geeignet. Auch durch die Bestellung eines/einer zusätzlichen Pfleger:in können nicht alle Vormundschaften „kompatibel“ für eine Übergabe an eine:n ehrenamtliche:n Einzelvormund:in gemacht werden.

Gerade wenn bei Trägern oder in Jugendämtern Stellen zur Förderung ehrenamtlicher Einzelvormundschaften geschaffen worden sind, sollte darauf geachtet werden, dass damit einhergehend nicht automatisch die Erwartung verbunden ist, eine entsprechende Quote an ehrenamtlichen Einzelvormundschaften zu erreichen und die ehrenamtlich geführte Einzelvormundschaft somit zum Selbstzweck zu machen. Ein möglichst hoher Anteil von ehrenamtlich geführten Einzelvormundschaften bedeutet nicht in jedem Fall ein (Qualitäts-)Gewinn für die betroffenen Kinder. Vielmehr müssen auch weiterhin der Wille sowie insbesondere die Bedarfe der betroffenen Kinder im Fokus stehen und handlungsleitend für Überlegungen zur Auswahl des/der am besten geeigneten Vormund:in und/oder Pfleger:in sein. In diesem Zu-

sammenhang wird aus der Praxis heraus insbesondere die Drei- bzw. Sechsmonatsfrist der vorläufigen Vormundschaft kritisch gesehen. Diese Zeit dürfte für eine fachlich valide Klärung der im Rahmen der Vormundschaftsführung relevanten Bedarfe sowie für eine sorgsame Prüfung der Passung von Mündel und ehrenamtliche:r Vormund:in in vielen Fällen kaum ausreichend sein. Hier sollten sich alle beteiligten Akteur:innen bewusstmachen, dass auch im neuen Vormundschaftsrecht ein Vormundschaftswechsel außerhalb der genannten Fristen möglich bleibt, und dafür Sorge tragen, dass solche Wechselmöglichkeiten auch zukünftig realisiert werden.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang ebenfalls die Qualität der ehrenamtlich geführten Einzelvormundschaft. So muss bspw. sichergestellt sein, dass die entsprechenden Personen im Hinblick auf ihre Eignung zur Vormundschaftsführung fortlaufend sorgfältig geprüft werden. Die Erfahrungen zeigen, dass neben einer fundierten grundlegenden Qualifizierung auch eine mitunter sehr engmaschige Unterstützung und Begleitung der Ehrenamtlichen bei der Vormundschaftsführung erforderlich ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Vormundschaftsführung auch bei komplexen Anforderungen oder bei krisenhaften Verläufen qualitativ und an den Interessen des Mündels orientiert bleibt.

Nicht zuletzt sollten Verfahrensstandards und Instrumente implementiert werden, mit denen den Jugendämtern – ergänzend zu der familiengerichtlichen Überwachung – möglich wird, unsachgemäße Vormundschaftsführungen möglichst frühzeitig zu erkennen und geeignete kompensatorische oder korrigierende Maßnahmen zu ergreifen.

Um all dies im gebotenen Umfang zu gewährleisten, sind qualifizierte personelle Ressourcen erforderlich. Als Sparmodell taugt eine verantwortungsvolle Förderung ehrenamtlicher Vormundschaften somit nicht.

VI. Geteilte Sorgeverantwortung: fester Bestandteil des Hilfeplanprozesses

Durch die zusätzlichen Pfleger:innen gem. § 1776 BGB oder sorgeberechtigte Pflegepersonen gem. § 1777 BGB wurden im Rahmen der Vormundschaftsrechtsreform nun neue Möglichkeiten der Sorgeaufteilung geschaffen. Es ist zu erwarten, dass es vor diesem Hintergrund künftig weitaus häufiger zur Aufteilung von Teilbereichen der Sorge zwischen Vormund:in und zusätzliche:r Pfleger:in bzw. Pflegeperson als Pfleger:in kommen wird. Zu beachten ist hierbei, dass sich die Entscheidungsbefugnisse des/der gem. § 1776 BGB (eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis in den übertragenen Teilbereichen) sowie des/der gem. § 1777 BGB bestellte:n Pfleger:in (Entscheidungsbefugnis in den übertragenen Teilbereichen bei Entscheidungen von besonderer Tragweite nur gemeinsam mit dem/der Vormund:in) signifikant unterscheiden.

Die durch die Vormundschaftsrechtsreform eingeführte geteilte Sorgeverantwortung sollte zunächst als Chance für alle Beteiligten und vor allem für das Kind begriffen werden. In der Praxis erfordert sie jedoch ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit und stellt daher ohne Zweifel eine Herausforderung in der Umsetzung dar. Folglich gilt es, bestehende Schwierigkeiten und auch Gründe, die

ggf. gegen eine geteilte Sorgeverantwortung sprechen, aktiv zu adressieren und die Aufteilung der Sorge bereits im Hilfeplan zu thematisieren. Ebenso sollte dieser Themenkomplex frühzeitig in die Schulungen für Pflegeeltern eingebunden werden, um so langfristig Missverständnisse und Frustrationen auf allen Seiten zu vermeiden.

VII. Geteilte Sorgeverantwortung und Familiengericht: Bedarf, die einzelnen Sorgebefugnisse transparent nach außen zu vermitteln

Der Komplexitätszuwachs mit Blick auf die geteilte Sorgeverantwortung dürfte in der Praxis insbesondere Personen, Einrichtungen und Institutionen, die sich nicht originär mit vormundschaftsrechtlichen Aspekten befassen, vor Herausforderungen stellen. Zwar werden in § 168b FamFG Anforderungen an die Inhalte formuliert, die von den Familiengerichten in die betreffenden Urkunden oder Bescheinigungen aufgenommen werden müssen, dennoch sind die Familiengerichte vor die Herausforderung gestellt, die entsprechenden Inhalte so zu formulieren, dass die jeweiligen Entscheidungsbefugnisse auch möglichst von vormundschaftsrechtlichen Lai:innen nachvollzogen werden können.

Nicht zuletzt gilt es, auch umgekehrt zumindest diejenigen Stellen, bei denen sich Vormund:innen oder Pfleger:innen häufiger bezüglich ihrer Entscheidungsbefugnisse legitimieren müssen (zB Kinderärzt:innen, Kliniken, Kitas, Schulen, Therapeut:innen, Banken, etc), im Hinblick auf die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen zu sensibilisieren und zu informieren.

VIII. Geteilte Sorgeverantwortung und Schutzkonzepte: §§ 1776, 1777 BGB als Bausteine eines umfassenden Schutzkonzepts nutzen

Mit Einführung des/der zusätzlichen Pfleger:in nach § 1776 BGB und des/der Pfleger:in nach § 1777 BGB sind neue Fallkombinationen entstanden. Aus fachlicher Sicht werden die Ansprüchen an Fachwissen steigen und der Umgang mit komplexen bzw. herausfordernden Fallgestaltungen aller Voraussicht nach zunehmen. Die Möglichkeit der Fallkombinationen sollte daher als Chance für einen noch effektiveren Kinderschutz in der Vormundschaft bzw. Pflegschaft verstanden werden und zum Baustein eines Gesamtschutzkonzepts für das Kind werden.

IX. Kooperation Familiengericht

Gespräche und/oder Fortbildungen mit Richter:innen und Rechtspfleger:innen sind notwendig, um Verständnis für die jeweilige Perspektive und für gemeinsame Standards zu entwickeln. Da der größte Teil der Kommunikation in den Rechtspflegeverfahren stattfinden wird, ist hier möglichst früh ein gemeinsames Forum zu errichten,

in dem Absprachen zur kooperativen Umsetzung der Reform zu treffen sind und verschriftlicht werden. Die Informationen dazu sollten im Jugendamt an die Bereiche PKD, ASD und Vormundschaft gehen. Innerhalb des Familiengerichts sollte mindestens der/die Richter:in einbezogen werden. Absprachen mit dem Familiengericht sollten in regelmäßigen Absprachen noch einmal gemeinsam überprüft und ggf. ergänzt werden.

X. Übergänge gestalten

Die Erkenntnisse aus der Careleaver-Debatte haben gezeigt, dass junge Menschen auch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs Bedarf an Unterstützung und Betreuung haben. Zwar wurden diese Erkenntnisse im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) in §§ 41, 41a SGB VIII aufgegriffen, jedoch fehlt eine entsprechende Nachbetreuungsregelung mit Blick auf die Vormundschaft. Denn junge Volljährige nehmen auch nach Erreichen der Volljährigkeit die Unterstützung des/der Vormund:in, zu dem/der sie Vertrauen gefasst haben, in Anspruch, indem sie sich mit Fragen an den/die ehemalige:n Vormund:in wenden. Anzuregen ist daher, einen vergleichbaren Beratungs- und Unterstützungsanspruch für junge Volljährige ebenso in der Vormundschaft zu verankern (vgl. auch § 18 Abs. 4 SGB VIII).